

## Allgemeinverfügung

### zur Umsetzung der Hotspot-Strategie des Landes Baden-Württemberg mit dem Ziel der Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2).

Der Landkreis Calw erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 20 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Calw folgende Allgemeinverfügung:

1. Unbeschadet des § 9 Absatz 2 CoronaVO sind abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO Ansammlungen und private Veranstaltungen mit maximal fünf Personen gestattet, die aus maximal zwei Haushalten stammen können; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Lebenspartner oder Lebensgefährten in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft, die nicht Teil dieser Haushalte sind, dürfen entgegen § 9 Abs. 1 CoronaVO an den Ansammlungen und privaten Veranstaltungen nicht mehr teilnehmen.
2. Das Verlassen der Wohnung in der Zeit von 21 bis 5 Uhr ist nur bei triftigen Gründen erlaubt; triftige Gründe sind insbesondere:
  - a. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  - b. die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - c. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - d. die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen und
  - e. Handlungen zur Versorgung von Tieren.
3. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss auf Baustellen auch im Freien getragen werden, soweit der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht sicher eingehalten werden kann.

4. Abweichend von § 10 CoronaVO sind alle sonstigen Veranstaltungen untersagt, mit Ausnahme von
  - a. Veranstaltungen im Sinne der § 12 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit der CoronaVO (religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen) sowie Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
  - b. Veranstaltungen nach § 10 Abs. 4 CoronaVO (bspw. die Teilnahme an Gerichtsterminen, Aussagen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft, Sitzungen kommunaler Gremien sowie Wahlen und Abstimmungen oder Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung),
  - c. Studienbetrieb im Sinne des § 13 Absatz 4 CoronaVO und
  - d. Schulbetrieb außerhalb der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums<sup>1</sup>, sowie Angebote beruflicher und betrieblicher Bildung zur Erlangung beruflicher Abschlüsse oder Qualifikationen und die Teilnahme an sonstigen im Präsenzbetrieb durchzuführenden Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen.

Das Verbot gilt ebenso nicht für Veranstaltungen, die für die Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge zwingend erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können.

Ein Verbot von Versammlungen durch Verwaltungsakt gemäß §§ 5, 15 VersammlG kommt in Betracht nach Maßgabe des § 28a Absatz 2 Nr. 1 IfSG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 CoronaVO, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

5. Abweichend von § 13 Absatz 2 Nummer 11 CoronaVO ist der Betrieb von Friseurbetrieben sowie Barbershops und Sonnenstudios für den Publikumsverkehr untersagt.  
Medizinische Behandlungen (z.B. Physio- oder Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege sowie Massagen) bleiben möglich, sofern medizinisch notwendig. Arztbesuche bleiben generell erlaubt; gegebenenfalls ist die Ärztin oder der Arzt vorab telefonisch zu kontaktieren.
6. Abweichend von § 13 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der CoronaVO ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbädern und sonstigen Bädern auch für den Schulsport, Studienbetrieb, Freizeit- und Individualsport untersagt.

---

<sup>1</sup>Maßnahmen für den Schulbereich in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums werden in der CoronaVO Schule geregelt.

7. Der Besuch von Einrichtungen im Sinne des § 16 Absatz 3 Nummern 1 und 2 CoronaVO (insbesondere Krankenhäusern und Pflegeheimen) ist nur zulässig,
  - a) nach vorherigem negativem Antigentest und bei durchgehendem Tragen einer nicht-medizinischer Alltagsmaske oder vergleichbarer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 3 CoronaVO, oder
  - b) mit einem gegebenenfalls selbst mitgebrachten, jedenfalls aber unbenutzten Atemschutz, welcher die Anforderungen der DIN EN 149:2001 (FFP2) oder vergleichbar (z.B. N95, KN95) erfüllt.
8. Märkte nach § 13 Absatz 3 CoronaVO, die nicht der Deckung des täglichen Lebensbedarfs dienen, sind untersagt.
9. In Einzelhandelsbetrieben sind besondere Verkaufsaktionen (z.B. Räumungs- oder Schlussverkäufe, besondere Rabattaktionen), bei denen unter anderem aufgrund des Eventcharakters oder erwarteten zusätzlichen Publikumsverkehrs ein größerer Zustrom von Menschenmengen erwartet werden kann, untersagt.
10. Für die Nichtbefolgung der Einhaltung der Anordnungen nach Ziffer 1, 4 sowie 6 und 7 wird die Durchsetzung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht. Für die Nichtbefolgung der Anordnungen nach Ziffern 2 und 3 wird für einen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 100,00 angedroht, für die Nichtbefolgung der Anordnungen nach den Ziffern 5, 8 und 9 wird für einen Verstoß die Festsetzung eines Zwangsgeldes von EUR 1.000,00 angedroht.
11. Die Allgemeinverfügung zur Untersagung von Veranstaltungen und besonderen Verkaufsaktionen des Einzelhandels zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2) des Landkreises Calw vom 04. Dezember 2020 wird durch diese Verfügung ersetzt und tritt somit mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.
12. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung (auf der Website des Landratsamts Calw unter <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen>) als bekannt gegeben.
13. Diese Allgemeinverfügung ist befristet und gilt bis 23. Dezember 2020 um 05 Uhr.  
Sie wird unabhängig davon per Mitteilung durch den Landkreis Calw aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200, bezogen auf den Landkreis Calw, an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Diese Mitteilung erfolgt durch eine entsprechende Veröffentlichung auf <https://www.kreis-calw.de/>. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Außerkrafttreten der in Ziffer 1 genannten CoronaVO außer Kraft.

## **Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **Hinweise**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Baden- Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Amt für Ordnung und Recht des Landratsamts Calw, Vogteistr. 42 – 46, 75365 Calw nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Weitere bestehende Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Calw mit dem Ziel der Eindämmung von Übertragungen des Corona Virus (Sars-CoV-2) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

## **Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung des Landkreises Calw in der Fassung vom 08. Dezember 2020 zur Umsetzung der Hotspot-Strategie des Landes Baden-Württemberg mit dem Ziel der Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (Sars-CoV-2) wird im Internet auf der Homepage <https://www.kreis-calw.de/Service-Verwaltung/Verwaltung/Amtliche-Bekanntmachungen> des Landkreises Calw gem. § 1 Abs. 5 Satz 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) vom 11. Dezember 2000 notbekanntgemacht. Wie in der Verfügung bestimmt, gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO GemO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landratsamtes Calw vorgegebenen Form entsprechend nachgeholt.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Calw erhoben werden.

Calw, den 08.12.2020



Helmut Riegger  
Landrat